

# Satzung des Fördervereins der DRK-Kindertagesstätte Heinrich-Könn-Straße

## **I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

### 1. Unterabschnitt: Name, Rechtsform, Zweck

**§ 1 Name.** (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der DRK-Kindertagesstätte Heinrich-Könn-Straße“.

(2) Es ist beabsichtigt, den Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Nach Eintragung wird seinem Namen der Zusatz „e. V.“ angefügt.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01. August bis 31. Juli); steuerliche Jahresabschlüsse werden zum Ende des Kalenderjahres errichtet. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Düsseldorf Erfüllungsort und Gerichtsstand.

**§ 2 Zweck.** (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, die Kindertagesstätte Heinrich-Könn-Straße des Deutschen Roten Kreuzes (die Kindertagesstätte) in materieller und ideeller Weise zu fördern (Vereinszweck). Die materielle Förderung ergänzt die der Kindertagesstätte im jeweiligen Haushaltsjahr zugewiesenen Etatmittel und ersetzt diese nicht. Gegenstand der Förderung sind die Erziehung und Gesundheitspflege der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder, die Verkehrssicherheit und Unfallverhütung im Umkreis der Kindertagesstätte sowie kulturelle Toleranz.

(2) Alle mit den Mitteln des Vereins geförderten Angebote stehen den in der Kindertagesstätte betreuten Kindern und ihren Eltern unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Verein zur Verfügung.

(3) Der Verein verwirklicht seinen Vereinszweck insbesondere auf folgende Weise:

1. Er stellt außerplanmäßige Mittel zur Förderung der Kindertagesstätte bereit. Dieser soll damit insbesondere ermöglicht werden,
  - zusätzliche Spielmaterialien, Bücher, Tonträger, Spielgeräte und andere Ausstattungsgegenstände anzuschaffen und zu erhalten,
  - kulturelle Veranstaltungen mit den Kindern durchzuführen oder zu besuchen,
  - zusätzliche erzieherische oder therapeutische Hilfskräfte zu beschäftigen und
  - eine qualitative Verbesserung des Nahrungsmittelangebots für die Kinder zu ermöglichen.Dabei beschränkt sich der Verein auf die Bereitstellung der Mittel; er ist nicht Arbeitgeber für Personal der Kindertagesstätte.
2. Er führt öffentliche Veranstaltungen durch, die im Zusammenhang mit den Vereinszwecken stehen.
3. Er wirkt zur Verwirklichung der Vereinszwecke mit anderen Personen, mit Gesellschaften, Körperschaften, Einrichtungen und Institutionen anderer Art zusammen.

4. Er pflegt die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Kindern, die in der Kindertagesstätte betreut werden oder wurden, ihren Eltern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte und Freunden der Kindertagesstätte.
5. Der Verein beteiligt sich nicht an Maßnahmen mit politischer oder religiöser Zielsetzung.

**§ 3 Uneigennützigkeit.** (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe oder durch den Vereinszwecken fremde Vergütungen oder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins begünstigt werden.

(2) Weder die Mitgliedschaft im Verein noch Leistungen an den oder für den Verein begründen einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz oder auf Berücksichtigung bei der Vergabe von Kindergartenplätzen.

## 2. Unterabschnitt: Mitgliedschaft

**§ 4 Mitglieder.** Mitglieder des Vereins können werden:

1. Eltern der Kinder, die in die Kindertagesstätte aufgenommen sind,
2. Eltern der Kinder, die in die Kindertagesstätte aufgenommen waren, und
3. andere Freunde und Förderer der Kindertagesstätte (natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen und Institutionen anderer Art).

**§ 5 Beitritt.** Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Sie wird durch Erklärung des Beitritts zum Verein erworben. Der Beitritt ist dem Verein schriftlich zu erklären. Die Beitrittserklärung wird rückwirkend auf den Zeitpunkt ihres Einganges wirksam, wenn der Vorstand des Vereins sie nicht innerhalb von vier Wochen nach diesem Zeitpunkt ablehnt.

**§ 6 Erlöschen.** Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluß,
3. durch den Zahlungsrückstand eines Mitglieds von einem Jahresmitgliedsbeitrag bei Ablauf eines Geschäftsjahres, in dem keines der Kinder des Mitglieds die Kindertagesstätte besucht hat,
4. durch Tod.

**§ 7 Austritt.** (1) Der Austritt aus dem Verein muß schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres (31. Juli) wirksam. Die Erklärung muß mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres beim Verein eingehen.

(2) Ein Mitglied, dessen Kind während des Geschäftsjahres aus der Kindertagesstätte ausscheidet und das infolgedessen kein Kind hat, das in die Kindertagesstätte aufgenommen ist, kann seinen Austritt mit sofortiger Wirkung erklären. Diese Wirkung hat die Erklärung, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach dem Ausscheiden des Kindes beim Verein eingeht.

**§ 8 Ausschuß.** (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere weil es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich oder beharrlich verletzt, weil es den Vereinszwecken gröblich oder beharrlich zuwiderhandelt oder weil es trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung und ohne genügende Begründung seine Mitgliedsbeiträge in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht entrichtet hat. Den Ausschuß beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand teilt dem Ausgeschlossenen den Ausschuß und seine Gründe schriftlich mit.

(2) Der Ausschuß ist vom Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses an wirksam, wenn nicht der Ausgeschlossene innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung einen schriftlichen Antrag auf Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschuß stellt. Der Antrag muß innerhalb der Frist beim Vereinsvorstand eingehen und muß mit Gründen versehen sein. In der Zeit zwischen dem Vorstandsbeschuß und der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen gegenüber dem Verein.

(3) Die Mitgliederversammlung muß zur Entscheidung über den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dessen Eingang beim Vorstand zusammentreten. Der Betroffene hat das Recht, zu dem Ausschuß und seinen Gründen in der Mitgliederversammlung persönlich Stellung zu nehmen. Der Betroffene nimmt an der Beratung und Entscheidung über seinen Ausschuß nicht teil. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschuß mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung wirkt auf den Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses zurück. Entscheidungen, von denen das Mitglied infolge des Ausschußverfahrens ausgeschlossen war, bleiben bestehen.

**§ 9 Folgen des Erlöschens.** Mit Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied die Rechte aus der Mitgliedschaft. Es haftet für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, die während der Mitgliedschaft entstanden sind.

**§ 10 Beitrag.** Das Mitglied zahlt dem Verein einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages setzt die Jahreshauptversammlung fest. Bis zur ersten Jahreshauptversammlung des Vereins ist der Beitrag jedes Mitglieds jährlich mindestens € 12,-. Ausnahmsweise kann der Vorstand den Beitrag eines Mitglieds wegen dessen finanzieller Not oder anderen besonderen Gründen herabsetzen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich und im Voraus zu entrichten. Er wird zu Beginn des Geschäftsjahres und bei Eintritt in den Verein fällig.

## **II. Abschnitt: Organe**

### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften**

**§ 11 Organe.** Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Verwaltungsrat.

**§ 12 Ehrenamtlichkeit.** Der Vorstand und der Verwaltungsrat sind ehrenamtlich tätig.

**§ 13 Protokoll.** Über jede Sitzung eines Organes errichtet der Schriftführer ein Protokoll. In ihm werden die Einhaltung der wesentlichen Förmlichkeiten und der Gang der Verhandlung niedergelegt. Das Protokoll unterzeichnen der Schriftführer und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes.

## 2. Unterabschnitt: Mitgliederversammlung

**§ 14 Aufgaben.** Die Mitgliederversammlung entscheidet über Angelegenheiten, die die Satzung nicht den weiteren Organen zuweist, insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Kontrolle der weiteren Organe nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung,
3. Satzungsänderungen,
4. Auflösung des Vereins.

**§ 15 Jahreshauptversammlung.** Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr, nämlich zur Jahreshauptversammlung, zusammen. Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres abgehalten werden. Notwendige Gegenstände der Jahreshauptversammlung sind:

- die Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters,
- die Genehmigung der Tagesordnung dieser Versammlung und des Protokolls der letzten Versammlung,
- der Jahresbericht des Vereinsvorsitzenden,
- der Rechnungsbericht des Schatzmeisters,
- der Bericht des Rechnungsprüfers,
- die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
- die Wahl des Vorstandes und
- die Wahl des Rechnungsprüfers.

**§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung.** Die Mitglieder treten zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zusammen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn wenigstens ein Zehntel aller Mitglieder es verlangt. Das Verlangen haben sie dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Der Vorstand hat unverzüglich nach Eingang der Mitteilung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Grundes oder Interesses einen Termin für die Mitgliederversammlung zu bestimmen.

**§ 17 Einberufung.** (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung ein. Die Einladung ist jedem Mitglied auszuhändigen oder an seine dem Verein bekannte Anschrift zu senden.

(2) Die Einladung umfasst auch das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung und die Tagesordnung der einzuberufenden Mitgliederversammlung. Ist eine Änderung der Satzung Gegenstand der Mitgliederversammlung, so bezeichnet die Tagesordnung die zu ändernde Vorschrift und ihren Inhalt.

(3) Jedes Mitglied kann bei dem Vereinsvorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Von der Einhaltung der Fristen kann aus wichtigem Grund bei Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgesehen werden.

**§ 18 Beschlußfassung.** (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn wenigstens ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied, das stimmberechtigt ist und an der Mitgliederversammlung nicht teilnimmt, kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf einen Vertreter übertragen. Kein Stimmrecht hat ein Mitglied, soweit die Mitgliederversammlung über Angelegenheiten entscheidet, die ausschließlich das Mitglied oder seine Angehörigen betrifft.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit in einer Wahl entscheidet das Los, in den übrigen Fällen die Stimme der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters.

(4) Die Mitglieder stimmen durch Handzeichen ab. Sie wählen geheim; das gilt auch für Abberufungen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine andere Form der Abstimmung, Wahl oder Abberufung beschließen.

**§ 19 Satzungsänderung.** Die Mitgliederversammlung entscheidet über Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder. Zu einer Änderung der Satzung muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten sein.

### 3. Unterabschnitt: Vorstand

**§ 20 Aufgaben, Verantwortlichkeit.** (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung aus.

(2) Der Vorstand ist dem Verein insbesondere für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins verantwortlich. Diese Mittelverwendung prüft nach Ende des Geschäftsjahres der von der Mitgliederversammlung bestellt Rechnungsprüfer.

**§ 21 Zusammensetzung, Stellvertretung.** (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich

- dem Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer
- ihren jeweiligen Stellvertretern.

(2) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter oder der Schriftführer und sein Stellvertreter vorübergehend an ihrer Amtsausübung gehindert, so vertritt sie ein

anderes Vorstandsmitglied. Sind der Schatzmeister und sein Stellvertreter vorübergehend an ihrer Amtsausübung gehindert, vertritt sie der Vorsitzende.

**§ 22 Wahl.** (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(2) Mitarbeiter der Kindertagesstätte oder des Deutschen Roten Kreuzes können nicht Vorstandsmitglieder sein.

**§ 23 Vier-Augen-Prinzip.** (1) Zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Schatzmeister und sein Stellvertreter stellen gemeinschaftlich Quittungen über die Leistung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden aus. Sie führen gemeinsam über die Herkunft und Verwendung der Mittel des Vereins (§ 3 der Satzung) Buch.

**§ 24 Beschlußfassung.** (1) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Ein Vorstandsmitglied hat bei einer Vorstandsentscheidung kein Stimmrecht, wenn die Entscheidung das Vorstandsmitglied oder einen seiner Angehörigen in besonderer Weise betrifft.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

**§ 25 Abberufung.** Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ein Vorstandsmitglied vor Ablauf von dessen Amtszeit aus wichtigem Grunde abberufen. Die Mitgliederversammlung muß sofort ein neues Vorstandsmitglied anstelle des Abberufenen wählen.

**§ 26 Einberufung.** Der Vorsitzende beruft die Vorstandsmitglieder zu einer Sitzung ein, wenn die Geschäftsführung es erfordert. Er muß sie einberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es schriftlich beantragt haben.

#### 4. Unterabschnitt: Verwaltungsrat

**§ 27 Zusammensetzung.** (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorstand, der Leiterin der Kindertagesstätte, einem Vertreter des DRK-Kreisverbandes Düsseldorf und einem Mitglied des Elternrates der Kindertagesstätte als dessen Vertreter. Diese beiden Vertreter werden alljährlich von den Institutionen benannt, die sie vertreten (benannte Mitglieder). Sie sollen innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres benannt werden. Bis zur Benennung eines neuen benannten Mitglieds ist der zuvor Benannte Mitglied des Verwaltungsrates.

(2) Wenn die Leiterin der Kindertagesstätte nicht nur vorübergehend, also voraussichtlich länger als einen Monate, an der Amtsausübung gehindert ist, benennt sie einen pädagogischen Mitarbeiter der Kindertagesstätte als ihren Vertreter im

Verwaltungsrat. Scheidet eines der benannten Mitglieder aus, so soll die von ihm vertretene Institution unverzüglich ein neues Mitglied benennen.

(3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Vorstandes.

**§ 28 Aufgaben.** Der Verwaltungsrat entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des § 3 der Satzung.

**§ 29 Einberufung.** (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muß den Verwaltungsrat einberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Vorstandes es schriftlich beantragen.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen zwei Mitglieder des Vorstands und die Leiterin der Kindertagesstätte, anwesend sind.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.

### **III. Abschnitt: Auflösung, Übergangsregelungen**

**§ 30 Auflösung.** Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit aller seiner Mitglieder.

**§ 31 Vermögensübergang.** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Vereinszwecke fällt das Vermögen des Vereins als Sondervermögen der Kindertagesstätte an den Kreisverband Düsseldorf des Deutschen Roten Kreuzes, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Besteht die Kindertagesstätte nicht mehr, so verwendet der genannte Kreisverband das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke, die den in § 2 genannten gleichen.

**§ 32 Satzungsänderung vor Eintragung.** Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung zu ändern, wenn dies für die Eintragung des Vereins in das Handelsregister oder für die Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit im steuerlichen Sinn erforderlich ist.

Düsseldorf, 16. November 2004

(Sabine Altherr)

(Gisa Bartels)

(Petra Bläsner)

(Sabine Brosch)

(Nils Bussee)

(Antje Federlin)

(Henrike Heuvelmann)

(Tina Lorscheidt)

(Karin Lösing)

(Thomas Richter)

(Anne Rickert)

(Heidi Werner)

(Gaby Zündorf)